

Erwachsenen sind deutlich niedriger als bei Kindern. Knapp die Hälfte (46,3 Prozent) der an Mumps Erkrankten war nie gegen das Mumpsvirus immunisiert, 16 Prozent hatten eine Impfung erhalten, zehn Prozent waren zweimal geimpft und bei 27,5 Prozent war der Impfstatus unklar.

Die Zahlen zeigen deutlich auf, dass es sich bei Masern und Mumps längst nicht mehr um typische „Kinderkrankheiten“ handelt. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, gerade die Gruppe der (jungen) Erwachsenen auf die Möglichkeit einer Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln anzusprechen, um die in dieser Altersgruppe häufig besonders schwer verlaufenden Infektionskrankheiten zu vermeiden. Die Impfung der Erwachsenen dient auch dem Schutz der Säuglinge im ersten Lebensjahr, die aufgrund des Alters noch nicht geimpft werden können. Das Risiko nach Masern an einer sklerosierenden Panenzephalitis (SSPE) zu erkranken ist besonders hoch, wenn die Erkrankung im Säuglingsalter durchgemacht wird. Hier sollte ebenso wie bei Pertussis die „Kokonstrategie“ greifen, das heißt Impfung der Erwachsenen, die in engem Kontakt mit einem Neugeborenen stehen. Die im Rahmen der Schuleingangsun-



## Aufruf an die niedergelassenen Ärzte, sich selbst und ihre Mitarbeiter impfen zu lassen

Die Bayerische Landesärztekammer ruft die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte dazu auf, ihren eigenen und den Impfschutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vervollständigen. Die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts empfohlenen Standardimpfungen sollten regelmäßig kontrolliert und aufgefrischt werden. Folgende Impfungen gehören zu den von der STIKO für Beschäftigte im Gesundheitsdienst beruflich empfohlenen Impfungen (Stand: Juli 2010):

Die **Hepatitis-B-Impfung** muss nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) dem Personal im Gesundheitsdienst angeboten werden, zum Beispiel in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen bei Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Impfkosten zu übernehmen. Die Auffrischimpfung sollte alle zehn Jahre erfolgen.

Die **Hepatitis-A-Impfung** wird für Personal im Gesundheitsdienst, zum Beispiel in der Infektionsmedizin, in der Pädiatrie und für Laborpersonal bei Kontakt mit möglicherweise infektiösem Stuhl empfohlen. Bei Tätigkeiten auf Kinderstationen und in Stuhl laboratorien ist der Arbeitgeber nach ArbMedVV verpflichtet, die Impfung anzubieten und die Kosten dafür zu tragen.

Die **jährliche Influenza-Impfung** ist bei Personen in der ambulanten Patientenbetreuung indiziert wegen der erhöhten Infektionsgefahr und des erhöhten Risikos, zur Verbreitung der Infektion beizutragen. Sie kann zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt werden. Vor der Impfung sollte bei der jeweiligen Kasse zur Kostenübernahme angefragt werden. Bei Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen und Laboratorien ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Impfung anzubieten.

Personal im Gesundheitsdienst sollte die **Pertussis-Impfung** (mit einer Dosis Pertussis-Impfstoff) erhalten, sofern in den vergangenen zehn Jahren keine Pertussis-Impfung stattgefunden hat. Bei Tätigkeiten in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, Forschungseinrichtungen und Laboratorien besteht ein Leistungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Darüber hinaus empfiehlt die STIKO, dass alle Erwachsenen unabhängig von der beruflichen Tätigkeit bei der nächsten fälligen Tetanus-Diphtherie-Impfung einmalig eine Tdap-Kombinationsimpfung erhalten.

Indikationen für weitere beruflich empfohlene Impfungen wie zum Beispiel gegen Masern, Mumps, Röteln, Varizellen und Polio sind im *Epidemiologischen Bulletin* Nr. 30 des Robert Koch-Instituts ([www.rki.de/stiko](http://www.rki.de/stiko)) aufgeführt.

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung § 15 und ArbMedVV § 3 auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sicherzustellen. In der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 Sozialgesetzbuch V ([www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60](http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60)) ist angegeben, für welche der von der STIKO beruflich empfohlenen Impfungen die Kosten vom Arbeitgeber und für welche von den gesetzlichen Krankenkassen zu übernehmen sind.

Dr. Max Kaplan, Präsident  
Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin (BLÄK)